



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landräte und Landrätin der Kreise
und Oberbürgermeister (Bürgermeister)
der kreisfreien Städte
Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Haart 148
24539 Neumünster

Ihr Zeichen: ---
Ihre Nachricht vom: ---
Mein Zeichen: IV 207 212.29.111.3.23.2.3.2
Meine Nachricht vom: 28.08.2013
und 08.10.2013

Regina Reger
regina.reger@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3280
Telefax: 0431 988-3299
PC-Fax: 0431 988 614 3280

25. Februar 2014

Ausländerrecht

Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Abs. 1 AufenthG für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Schleswig-Holstein lebenden Verwandten beantragen (Landesregelung)

Hier: Verlängerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erlass vom 28. August 2013, Az.: IV 207-212-29.111.3-23.2.3.2, ist eine Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Abs. 1 AufenthG für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Schleswig-Holstein lebenden Verwandten beantragen, ergangen. Die Frist zur Vorlage entsprechender Visaanträge bei einer zuständigen deutschen Auslandsvertretung war dabei zunächst bis zum 28 Februar 2014 festgesetzt.

Angesichts des in Syrien weiter andauernden Bürgerkriegs und der damit verbundenen humanitären Notlagen wird diese Regelung fortgeschrieben.

Die mit Erlass vom 28. August 2013 in Ziffer 7 festgesetzte Frist für die Visaantragstellung wird daher **bis zum 30. September 2014 verlängert**.

Ob und in welcher Form ggf. auch noch inhaltliche Abänderungen erfolgen, wird derzeit geprüft.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Gärtner